

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisdgasse 33.
Dr. Otto Klemm, Redacteur Sr. Mäjtät.
Verechthaber d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Samstags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Alle für Inseratnennungen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Köhler, Gaimstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 181.

Montag den 30. Juni.

1873.

Auflage 11,300.

Abonnementspreise
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Rgr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2/8, Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inserate
4gespaltene Beiragszeile 1/8, Rgr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Reklamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Rgr.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim
Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten
Karte und Rechnung bereits von heute an
in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bestellungen auf das dritte Quartal 1873 des Leipziger Tageblattes (Auflage 11,300)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisdgasse Nr. 33,
gelangen lassen. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene
Postamt wenden. In Folge neuerer Verordnung werden von der Post auch
Abonnements auf 1 und 2 Monate angenommen.

Der Abonnementspreis beträgt vom 1. Juli ab
pr. Quartal 1 Thlr. 15 Rgr.,
inclusive Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgr.,
durch die Post bezogen 2 Thlr.

Für eine Extrabeilage sind ohne Postbeförderung 11 Thlr., mit Postbeförderung
14 Thlr. Beilegegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum
vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in
telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im Juni 1873.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, denen die Ordre zur bevorstehenden Departements-Er-
satzstellung, zufolge stattgefundenen Wohnungswechsels oder ungenauer Angabe der Wohnung nicht
haben eingehändigt werden können, werden hiermit aufgefordert, dieselben sofort auf unserm
Quartier-Amt Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), 2. Etage, städtischer
Saal, letzte Thüre, abzuholen.

Der Nichtbesitz der Ordre entschuldigt nicht, vielmehr kommen beim Ausbleiben in dem
Aussetzungstermine die in den §§. 176 und 177 der Militär-Er-
satz-Instruction vom 26. März 1868
angedrohten Strafen und Nachtheile in Anwendung.
Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Loosungs- und Stellung-Atteste der im Jahre 1873 in Leipzig (Stadt)
angemeldeten militärpflichtigen Mannschaften liegen auf unserm Quartier-Amt,
Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), II. Etage, städtischer Saal, letzte
Thüre, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnissnahme der Betheiligten gebracht wird.
Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischlüssenecanon** an die Stadtkasse zu zahlen
haben und damit pr. Termin **Johannis 1873** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen
sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 28. Juni 1873.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Stockholzauction.

Montag den 30. Juni d. J. sollen von Nachmittags 2 1/2 Uhr an im **Conse-
wiger Revier** auf den **Mittelwaldschlägen** in Abth. 21a und 25 circa **700 Stück**
Stockholzhäuser unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen
an den Meistbietenden verkauft werden. **Zusammenkauf:** auf der **Consewiger Linie** am
Wiesbühnen Mittelwaldschläge.
Leipzig, am 23. Juni 1873.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des **Granit-Trottoirs** für die **Real- und III. Bezirksschule** soll in
Submission vergeben werden.
Die Anschlagformulare mit den Bedingungen sind in der Bauexpedition am **Floßplatz** zu ent-
nehmen und mit Preisen versehen
bis **5. Juli d. J. Abends 6 Uhr**
versiegelt auf dem Rathsbauamt abzugeben.
Leipzig, am 26. Juni 1873.

Des Rathes Bau-Deputation.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

In der letzten Sitzung des Bundesrathes wurde der vom Reichstage angenommene Antrag wegen Einführung von Volkserziehung in den Bundesstaaten abgelehnt, indessen das dringende Ersuchen an die mecklenburgische Regierung um möglichst baldige Erledigung der Verfassungsfrage gerichtet. Der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Vereinsstatuts, wurde einstimmig genehmigt; die Beschlussfassung über das Münzgesetz dagegen aufschlüssiger Weise aufgeschoben. Ferner wurde angenommen die Uebersicht mit Aufstand über den Schutz der Waarenbezeichnungen, der Perordnungsentwurf wegen Cantionsbeschaffung der Telegraphenbeamten, der Pauschsummen-Stat für Bayern und die Vorlage, betreffend einen Gesetzentwurf über Zuver-antwortung gegen Vorschriften wegen des Ueber-gangsverkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen in Eisenbahnen.

Ueber den preussischen Reichspresgesetzentwurf schreibt jetzt das „Deutsche Wochenblatt“: „Der jetzige Entwurf beruht der Anlage nach

und in den meisten Abschnitten auf dem bereits vor Jahr und Tag dem Bundesrathe vorgelegten Entwurf, welcher, wie damals nicht bezweifelt, noch besprochen wurde, vorzugsweise vom Regierungsrath Goltz (im Berliner Polizei-Präsidium) unter Mitwirkung des Geh. Ober-Justiz-Rathes v. Schelling bearbeitet worden war. Der damals von den einzelnen Regierungen begutachtete Entwurf soll inzwischen im Reichsjustizministerium oder beim preussischen Ministerium längere Zeit vollständig geruht haben, bis vor einigen Monaten eine neue Anregung seitens des Kanzleramtes folgte. Der demzufolge revidirte Entwurf ist a dem preussischen Ministerium des Innern und der Justiz, von dem Landrath v. Brauchitsch und dem Geh. Oberjustizrath v. Schelling bearbeitet und sodann im preussischen Staatsministerium beraten und festgestellt worden. Als Referent des preussischen Ministeriums ist demzufolge zu den Beratungen des Bundesrathes der Landrath v. Brauchitsch zugezogen worden.“ Die „National-Zeitung“ bemerkt dazu: Herr v. Brauchitsch war nach seinem Ahschorszomen immer nur bei Verwaltungsbefehlen, nicht bei richterlichen beschäftigt

und hat sich als flatter Soroboruffe in Heidelberg wohl nur eine sehr mangelhafte juristische Bildung angeeignet, wodurch die aller Jurisprudenz spottende Fassung des berichtigten Entwurfes allerdings genügend erklärt wird, insofern, ohne daß damit seine juristischen Mitangehörigen gerechtfertigt würden.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ sagt: Der Kreis Delitzsch kann die Ehre in Anspruch nehmen, zuerst unter allen Kreisen der Monarchie in der Ausführung der neuen Kreisordnung bis zur Wahl des Kreisrathes vorgeschritten zu sein. Der Landrath v. Rauchs, welcher sich bereits bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhaus in hervorragender und erfolgreicher Weise betheiligte hatte, hat einen ebenso großen Eifer bei der Ausführung bewährt. Am 23. d. M. hat die Wahl des neuen Kreisrathes stattgefunden. Das Ergebniss derselben ist ein überaus günstiges: in allen drei Wahlverbänden (größere Grundbesitz, Städte und Landgemeinde) ist die Wahl auf Männer gefallen, welche den Aufgaben der neuen Selbstverwaltung gewachsen sein werden. Ein erfreuliches Anzeichen ist, daß im Verbands-

des großen Grundbesitzes, in welchem 50 bäuerliche Wirthe zu den 35 alten Rittern und Besitzern hinzugesetzt sind, die Wahlen fast mit Einstimmigkeit zu zwei Drittel auf Vertreter der alten Ritterschaft, zu ein Drittel unter Mitwirkung der letzteren auf besonders intelligente bäuerliche Wirthe fielen. Von den Landgemeinden wurden zwei Abgeordnete aus der Zahl der Großgrundbesitzer gewählt, von den Städten neben der entsprechenden Anzahl aus dem Magistrat die tüchtigsten Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung. Das Wahlergebniss ist als eine gute Vorbedeutung für eine weitere gesunde Entwicklung auf Grund der neuen Kreisordnung begrüßt worden.

Nach der „Rhein. Ztg.“ hat Erzbischof Reichers in der gegen ihn erhobenen Untersuchungssache soeben die Incompetenz-Einrede erhoben, indem er für sich die Zuständigkeit des rheinischen Appellhofes in Anspruch nahm. Dasselbe stützt sich diese seltsame Behauptung auf Artikel VI, Titel I der organischen Artikel vom 8. April 1802 zum Concordat, welcher die Competenzbestimmungen für die Fälle des Appel-